

## **Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 b des SächsBRKG vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 26.11.2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 23. April 2009 folgende Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz beschlossen.

### **§ 1**

#### **Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Stadtfeuerwehr**

- (1) Der freiwillige Angehörige der Stadtfeuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt Annaberg-Buchholz wirkt daraufhin, dass freiwilligen Angehörigen der Stadtfeuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, in Folge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (2) Die Stadt Annaberg-Buchholz hat allen privaten Arbeitgebern der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz Kostenersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Kostenersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Ruhezeiten entsteht bei Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- (3) Freiwillige Angehörige der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die auf Grund des glaubhaft gemachten Einkommens durch die Stadt Annaberg-Buchholz auf Grundlage des § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 SächsFwVO festgesetzt wird.
- (4) Sachschäden, die dem freiwilligen Angehörigen der Stadtfeuerwehr, Angehörige der Jugendfeuerwehr eingeschlossen, bei Ausübung seines Dienstes bzw. bei der Ausbildung ohne eigenes vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten erwachsen, sind auf Antrag von der Stadt Annaberg-Buchholz zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern**

- (1) Die Entschädigung für nachfolgend genannte Funktionsträger wird wie folgt pauschal festgelegt:

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | Stadtwehrleiter<br>(Grundvergütung)  | 90,00 € / Monat |
|     | Zuschlag über 20.000 EW  | 20,00 € / Monat |
| 2.  | Stellvertretender Stadtwehrleiter  | 80,00 € / Monat |
| 3.  | Ortswehrleiter   | 60,00 € / Monat |
| 4.  | Stellvertretender Ortswehrleiter   | 35,00 € / Monat |
| 5.  | Schirrmeister  | 30,00 € / Monat |
| 6.  | Gerätewart<br>(Grundvergütung)   | 25,00 € / Monat |
|     | Zuschlag je Fahrzeug   | 5,00 € / Monat  |
| 7.  | Stadtjugendfeuerwehrwart   | 30,00 € / Monat |
| 8.  | Jugendwart   | 40,00 € / Monat |
| 9.  | Pressesprecher   | 15,00 € / Monat |
| 10. | Zugführer einer Sondereinheit  | 40,00 € / Monat |
| 11. | 1. Zug- bzw. Gruppenführer   | 15,00 € / Monat |
| 12. | Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses<br>sofern sie nicht von Amts (Nr. 1, 2, 3, 5, 7 und 10)<br>wegen teilnehmen | 5,00 € / Monat  |
- (2) Dienstreisen werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- (3) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz die Aufgaben eines Funktionsträgers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Funktionsträger. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

### § 3

#### Entschädigung für Aufwendungen

- (1) Für Brandsicherheitswachen im Theater werden für die Wachmannschaft 8,00 € pro Kamerad und Stunde und für den Wachhabenden 10,00 € pro Kamerad und Stunde Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Für sonstige Sicherheitswachen kann, sofern die Leistung kostenpflichtig für Dritte erbracht wird, eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach den Aufwendungen der Sicherheitswache, als Höchstgrenze gelten die jeweils per Kostenbescheid vereinnahmten Personalkosten.
- (3) Freiwillige aktive Angehörige der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz erhalten bei Erfüllung der geforderten 40 Mindestausbildungsstunden eine pauschale Aufwandsentschädigung von 2,00 € pro teilgenommenen Ausbildungsdienst.
- (4) Für aktive Einsatzkräfte der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 3,00 € pro Einsatz gezahlt.
- (5) Die Zahlung erfolgt jährlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Damit sind die Auslagen abgegolten.

## **§ 4 Zuwendungen**

- (1) Zur Bildung von Sondervermögen in Form einer Feuerwehrrkasse, die der Kameradschaftspflege dient, werden jeder Ortsfeuerwehr pro Jahr und Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig am Dienst teilnehmen, eine Zuwendung von 12,50 € von der Stadt Annaberg-Buchholz zur Verfügung gestellt.
- (2) Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz kann auf Vorschlag der Wehrleitung bei Dienstjubiläum eine Zuwendung erhalten. Als Dienstjubiläum werden folgende Dienstjahre festgelegt: 10, 15, 20, 25 und weiter alle 5 Jahre. Die Zuwendung wird in Form von einem Präsent und Blumenstrauß gereicht. Die Zuwendung sollte 2,50 € pro Dienstjahr nicht übersteigen.  
Bei Geburtstagen ab 50., 60., 65., ..., erhält jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr ein Präsent im Wert von maximal 25,00 €.
- (3) Bei besonderen Anlässen kann der Stadtwehrleiter über die Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 30,00 € entscheiden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit der Veröffentlichung dieser Satzung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 24.04.2009

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 24.04.2009

Barbara Klepsch  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel